IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 15. November 2005

Nr. 2005/2300

Soziale Sicherheit: Beiträge Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung gemäss Gesetz Aufgabenreform soziale Sicherheit (GASS): Akontozahlung 2005

---

1. Ausgangslage

Mit dem Gesetz über die Aufgabenreform "soziale Sicherheit" Kanton und Einwohnergemeinden (GASS) vom 4. März 1998 wurden die Leistungsfelder der sozialen Sicherheit zwischen den Einwohnergemeinden und dem Kanton neu zugeteilt. Ab 1. Januar 1999 ist die Gesamtheit der Einwohnergemeinden u.a. für die Leistungsfelder der Alimentenbevorschussung, der Suchthilfe und der sozialen Beratungsinstitutionen zuständig. Der Kanton übernimmt anderseits die Leistungsfelder Prämienverbilligungen KVG, AHV, IV. Das Leistungsfeld EL wird weiterhin als gemeinsames Feld der Einwohnergemeinden und des Kantons je zu 50 % (Verbundaufgabe) geführt.

Der Vollzug und die Koordination unter den Einwohnergemeinden für die kommunalen Leistungsfelder erfolgt ab 1999 aufgrund der gesetzlichen Regelung durch das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, die Oberämter und die kantonale Ausgleichskasse. Die gesetzliche Regelung sieht gemäss GASS § 55 Absatz 3 vor, dass die jeweiligen Leistungsfelder im Verhältnis der Einwohnerzahl der kantonalen Bevölkerungsstatistik auf die Einwohnergemeinden verteilt werden.

2. Erwägungen

2.1 Alimentenbevorschussung (Beilage 1)

Alimentenbevorschussung / Aufwand	Fr. 7'900'000	
Alimentenbevorschussung Inkasso / Ertrag		Fr. 3'150'000
Akontozahlung Einwohnergemeinden 2005		**Fr. 4'750'000**

2.2 Akontozahlungen

Mit Blick auf die bereits seit anfangs Jahr erbrachten Dienstleistungen durch den Kanton hat die Gesamtheit der Gemeinden auf der Basis obiger Budgetwerte und bis zum Vorliegen der Schlussabrechnung im 1. Quartal 2006 Akontozahlungen zu leisten. Diese sind von den Gemeinden in ihren Budgets 2005 bereits berücksichtigt worden (vgl. AGS-Schreiben vom 17.6.2004).

3. Beschluss

3.1 Die Akontozahlungen der Einwohnergemeinden werden gemäss beiliegender Detailauflistung festgesetzt. Der Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.

3.2 Die Akontozahlungen sind **innerhalb 30 Tagen nach Rechnungstellung** unter Benützung der Rechnung mit Einzahlungsschein der Staatskasse einzuzahlen. Denjenigen Einwohnergemeinden, die mit der Staatskasse im Kontokorrentverfahren stehen, wird der Beitrag im Kontokorrent belastet.

3.3 Die Einwohnergemeinden haben ihre Aufwendungen in der Laufenden Rechnung unter dem **Konto 580.366** per Rechnungsjahr 2005 zu verbuchen.

3.4 Die **Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen,** den Betrag von Fr 4'750'000.-- wie folgt zu verbuchen:

Belastung

Gemeinden mit Postcheckverkehr	Fr. 2'235'259.00
Gemeinden mit Kontokorrent (KK)	Fr. 2'514'741.00

Gutschrift

462000 / 20480 Gemeindebeiträge Alimentenbevorschussung	Fr. 4'750'000.00

3.5 Der Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien der Einwohnergemeinden und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (Rechnung mit Einzahlungsschein, soweit nicht Kontokorrent besteht).

3.6 Diese Akontorechnung erfolgt unter dem Vorbehalt der Schlussabrechnung GASS 2005.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Liste Beiträge der Einwohnergemeinden an Alimentenbevorschussung

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4, je 2 CHA/BUH)
Amt für soziale Sicherheit, Ablage
Finanzdepartement (2)

Amt für Finanzen / Rechnungswesen (Kontokorrentverkehr Gemeinden, Herr Kofmel)

SAP-Pooling, mit dem Auftrag an die Gemeinden mit Postcheckverkehr Rechnung zu stellen und an die Staatskanzlei weiterzuleiten für den Versand.

Oberämter (5)

Präsidien der Einwohnergemeinden (126)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (126) (bei Gemeinden mit Postcheckverkehr, Rechnung mit Einzahlungsschein)